

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Pulheim - Abwassergebührensatzung - vom 10.03.2014 (einschließlich der 6. Änderung)

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), der § 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) und der §§ 53 c und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133) hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 18. Februar 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2 und 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt Pulheim gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW,
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW,
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt Pulheim gemäß (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW umgelegt wird.
- (3) ¹Die Stadt Pulheim kann die zur Erhebung der Abwassergebühren gemäß den §§ 3 und 4 erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und speichern. ²Im Einzelnen werden die Adress- und Geburtsdaten der Eigentümerinnen und Eigentümer eines Grundstücks oder der dinglich berechtigten Personen sowie alle erforderlichen Wasserverbrauchs- und Geodaten erhoben, verarbeitet und gespeichert.

³Die erforderlichen Daten zur Ermittlung der Niederschlagswassergebühr können erhoben werden durch

1. Befliegung des Stadtgebiets zur Herstellung von Luftbildern des gesamten Stadtgebietes und anschließende Erstellung von Geodaten und Lageplänen der befestigten Grundstücksflächen,
2. Anlegung und Pflege einer Datenbank, die grundstücksbezogene Daten der kanalwirksamen Flächen, der entsprechenden Luftbildausschnitte und der Auskünfte der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie des Schriftverkehrs mit diesen enthält,
3. automatisierten Datenabruf des Liegenschaftskatasters und des Liegenschaftsbuches hinsichtlich der Daten zur Grundstücksbemessung sowie
4. automatisierten Abruf der Eigentümerinnen- und Eigentümeradressen zur Zuordnung der kanalwirksamen Flächen zu den Abgabenbescheiden.

⁴Soweit für die Gebührenermittlung bzw. Datenbankfortschreibung erforderlich, kann die Stadt Pulheim auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verpflichtete Dritte beauftragen und einen Datenabgleich mit Ver- und Entsorgungsträgern durchführen.

- (4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen gemäß § 6 Abs. 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2 - Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt Pulheim erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser für das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers.
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten Fläche der angeschlossenen Grundstücke, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.

§ 3 - Schmutzwassergebühren

- (1) ¹Die Gebühr für Schmutzwasser im Sinne des § 2 Absatz 2 wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der städtischen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. ²Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die vom Wasserversorger bezogene Frischwassermenge gemäß Absatz 4 und die aus eigenen Wasserversorgungsanlagen, beispielsweise private Brunnen und Regenwassernutzungsanlagen, gewonnene und als Schmutzwasser gemäß Absatz 5 eingeleitete Wassermenge abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die gemäß Absatz 6 nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (3) ¹Die aus eigenen Wasserversorgungsanlagen gewonnene und als Schmutzwasser eingeleitete Wassermenge sowie die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchte und zurückgehaltene Wassermenge eines Kalenderjahres sind bis spätestens zum 10. Januar des Folgejahres durch den Gebührenpflichtigen der Stadt Pulheim mitzuteilen. ²Nach Ablauf dieses Datums als Ausschlussfrist findet eine Berücksichtigung der Wasserabzugsmengen nicht mehr statt und wird bezüglich der aus eigenen Wasserversorgungsanlagen eingeleiteten Wassermenge eine Schätzung vorgenommen. ³Fällt der 10. Januar des Folgejahres auf einen Samstag oder Sonntag, endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.
- (4) ¹Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. ²Bei dem aus den Wasserversorgungsanlagen der Versorgungsunternehmen bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. ³Hat der Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt Pulheim unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. ⁴Die Datenübernahme vom Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der

Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um den Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung ihres Wasserzählers zu ersparen. ⁵Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Pulheim (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühren und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühren. ⁶Insoweit haben die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer als Gebührenschildnerinnen und -schuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz zu dulden.

- (5) ¹Bei der Wassermenge aus eigenen Wasserversorgungsanlagen, dies sind beispielsweise private Brunnen und Regenwassernutzungsanlagen, haben die Gebührenpflichtigen den Mengennachweis durch einen auf ihre Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler gemäß § 3 Abs. 6 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. ²Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt den Gebührenpflichtigen. ³Ist den Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt Pulheim berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. ⁴Dies kann beispielsweise auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung des statistischen Verbrauchs im Stadtgebiet erfolgen. ⁵Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.
- (6) ¹Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen, die nachweisbar nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden. ²Die aus eigenen Wasserversorgungsanlagen gewonnenen und in den öffentlichen Kanal als Schmutzwasser eingeleiteten Wassermengen werden hinzugerechnet. ³Nachweise dieser Wasserabzugs- und Hinzurechnungsmengen obliegen den Gebührenpflichtigen. ⁴Die Gebührenpflichtigen sind grundsätzlich verpflichtet, die jeweiligen Nachweise durch auf ihre Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtungen in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtungen

¹Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. ²Die Kalibrierungen sind nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt Pulheim nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtungen zu dokumentieren. ³Werden diese Nachweise nicht geführt, findet eine Berücksichtigung einer Abzugsmenge nicht statt und eine Hinzurechnungsmenge wird geschätzt.

Nr. 2: Wasserzähler

¹Ist die Verwendung von Abwasser-Messeinrichtungen im Einzelfall technisch nicht möglich oder den Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so haben diese Nachweise durch auf ihre Kosten vor der Entnahmestelle fest eingebaute, messrichtig funktionierende und geeichte Wasserzähler zu führen. ²Wasserzähler müssen in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichV) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. ³Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert.

niert. ⁴Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung der Wasserzähler obliegt den Gebührenpflichtigen. ⁵Werden Nachweise nicht geführt, findet eine Berücksichtigung einer Abzugsmenge nicht statt und eine Hinzurechnungsmenge wird geschätzt.

⁶Ist im Einzelfall auch der Einbau von Wasserzählern zur Messung von Wasserabzugs- und / oder Hinzurechnungsmengen technisch nicht möglich oder den Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so haben die Gebührenpflichtigen Nachweise durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. ⁶Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung zugeleitet bzw. nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. ⁷Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt Pulheim eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen bzw. eingeleiteten Wassermengen zu ermöglichen. ⁸Sind die nachprüfbaren Unterlagen nicht schlüssig und / oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserabzugsmengen nicht anerkannt und Hinzurechnungsmengen geschätzt. ⁹Soweit die Gebührenpflichtigen mittels eines Gutachtens Nachweise erbringen wollen, haben sie die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt Pulheim abzustimmen. ¹⁰Die Kosten für entsprechende Gutachten tragen die Gebührenpflichtigen. ¹¹Können die Gebührenpflichtigen keinen Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen führen und ist der feste Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserabzugsmenge vor der Entnahmestelle nachweislich technisch nicht möglich oder nicht zumutbar, können die Gebührenpflichtigen einen auf ihre Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler an der Entnahmestelle installieren.

- (7) ¹Erhebungszeitraum der Abwassergebühren ist jeweils das Kalenderjahr. ²Für die Berechnung der Schmutzwassermenge wird grundsätzlich von dem Verbrauch ausgegangen, den die Wasserversorger bis zum 31. 12. des Vorjahres ihrer Wasserabrechnung zugrunde gelegt haben. ³Der Rechnungszeitraum beträgt in der Regel 12 Monate. ³Bei Neuanschluss und bei wesentlichen Änderungen in der Nutzung des Grundstücks wird der Wasserverbrauch geschätzt. ⁴Der Schätzung liegen Erfahrungswerte oder auf 12 Monate hochgerechnete Verbrauchsmengen kleinerer Zeiträume zugrunde. ⁵Die endgültige Abrechnung dieser geschätzten Wassermenge erfolgt, wenn der erste volle Jahreswasserverbrauch auf der Grundlage eines 12-monatigen Bezugszeitraums von den Versorgungsunternehmen bekannt ist.
- (8) Die Schmutzwassergebühr beträgt für jeden angefangenen cbm Schmutzwasser bezogen auf den Frischwasserbezug jährlich 1,86 € / cbm.

§ 4 - Niederschlagswassergebühren

- (1) ¹Grundlage der Gebührenberechnung für die Abwasserbeseitigung des Niederschlagswassers ist die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden, direkt oder indirekt abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. ²Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und / oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. ³Eine indirekte Zuleitung liegt insbesondere dann vor, wenn das Niederschlagswasser mittelbar über andere Grundstücke oder über Straßen und Wege in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.

- (2) ¹Die bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümerinnen und Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. ²Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Stadt Pulheim auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksam einleitenden Flächen auf ihren Grundstücken mitzuteilen. ³Insbesondere sind sie verpflichtet, zu von der Stadt Pulheim vorgelegten Lageplänen über die bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf ihren Grundstücken Auskunft zu geben und mitzuteilen, ob diese Flächen von der Stadt Pulheim zutreffend ermittelt worden sind. ⁴Auf Anforderung der Stadt Pulheim haben Grundstückseigentümerinnen bzw. -eigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten Flächen entnommen werden können. ⁵Soweit erforderlich, kann die Stadt Pulheim die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. ⁶Kommen Grundstückseigentümerinnen bzw. -eigentümer ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben / Unterlagen von diesen vor, wird die bebaute bzw. überbaute und / oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche anhand der von der Stadt Pulheim ermittelten oder geschätzten befestigten Flächen festgelegt.
- (3) ¹Wird die Größe der bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten Fläche verändert, so haben die Gebührenpflichtigen dies der Stadt Pulheim innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. ²Für die Änderungsanzeige gilt Absatz 2 entsprechend. ³Die veränderte Größe der bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, der auf den Eingang der Änderungsanzeige bei der Stadt Pulheim folgt. ⁴Falls der Mitwirkungspflicht nicht entsprochen wurde und die Stadt Pulheim die Vornahme einer Änderung bezüglich der zu veranlagenden Fläche und des Änderungszeitpunktes festgestellt, ermittelt oder geschätzt hat, wird im Rahmen der gesetzlichen Regelungen die Änderung ab dem 1. des Monats berücksichtigt, der auf den festgestellten, ermittelten oder geschätzten Zeitpunkt der Änderung folgt.
- (4) Die Gebühr beträgt für jeden angefangenen Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und / oder befestigter und an die städtische Abwasseranlage angeschlossener Fläche i. S. d. Absatz 1 jährlich 0,94 € / m².
- (5) ¹Eingeschränkt wasserdurchlässige Flächen, beispielsweise Ökopflaster, Rasengittersteine, Porenpflaster oder Gründächer, werden aufgrund des geringeren Niederschlagswasserabflusses mit 60% des Gebührensatzes gemäß Absatz 4 veranlagt. ²Voraussetzung hierfür ist, dass die Gebührenpflichtigen die eingeschränkte Wasserdurchlässigkeit dieser Flächen mit Angaben des Herstellers nachweisen.
- (6) ¹Auf Antrag der Eigentümerin bzw. des Eigentümers werden zudem bei einer Brauchwassernutzung Dachflächen mit 60% des Gebührensatzes gemäß Absatz 4 veranlagt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Die Dachflächen müssen ordnungsgemäß und dauerhaft an geeignete Niederschlagswasser-Sammelanlagen, z. B. Zisternen o. ä., angeschlossen sein.
 2. Das Niederschlagswasser-Speichervolumen muss mindestens 30 Liter je Quadratmeter der an die Niederschlagswasser-Sammelanlage angeschlossenen Dachflächen betragen.
 3. Es muss ein Niederschlagswasser-Speichervolumen von mindestens 4 Kubikmeter genutzt werden.
 4. Der Niederschlagswasserertrag darf den gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik ermittelten Brauchwasserbedarf um maximal 100% übersteigen.
 5. Eine regelmäßige Niederschlagswassernutzung als Brauchwasser mittels sanitärer Anlagen und / oder Haushaltsgeräten führt zu regelmäßigen Schmutzwassereinleitungen in die städtische Abwasseranlage.

6. Die Menge der Schmutzwassereinleitung wird mit gesonderten Zählern gemäß § 3 Absatz 5 ermittelt.

²Der Antrag muss die Abnahmebescheinigung des Wasserversorgers, eine Bestätigung der ordnungsgemäßen Errichtung durch einen Fachbetrieb sowie Pläne der gesamten Niederschlagswasser-Nutzungsanlage und der daran angeschlossenen Dachflächen beinhalten.

- (7) ¹Befestigte Flächen, die an geeignete Niederschlagswasser-Rückhalteeinrichtungen, beispielsweise an Zisternen oder Versickerungsanlagen, angeschlossen sind und nicht in die öffentliche Abwasseranlage entwässern, werden bei der Gebührenveranlagung nicht berücksichtigt. ²Voraussetzung hierfür ist, dass für den Betrieb dieser Einrichtungen eine wasserrechtliche Genehmigung vorliegt und diese nicht mit einem Notüberlauf an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

§ 5 - Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Bemessung der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) ¹Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die städtische Abwasseranlage. ²Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Abwassergebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (4) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Absatz 2 KAG von einem Wasserverband zu Verbandslasten herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt Pulheim zu zahlende Gebühr um die nach § 7 Absatz 2 Sätze 3 und 4 KAG anrechnungsfähigen Beträge.
- (5) ¹Die Abwassergebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. ²Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. ³Gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

§ 6 - Gebührenpflichtige und Mitteilungspflicht

- (1) ¹Gebührenpflichtig sind:
- a) Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer bzw., wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, Erbbauberechtigte,
 - b) Nießbraucherinnen und Nießbraucher oder diejenigen, die ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt sind und
 - c) Straßenbaulastträger, soweit keine vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

²Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

- (2) ¹Im Falle eines Eigentumswechsels ist die neue Grundstückseigentümerin bzw. der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt.

²Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. ³Eigentums- bzw. Nutzungswechsel haben bisherige Gebührenpflichtige der Stadt Pulheim innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. ⁴Für Straßenbaulastträger beginnt die Gebührenpflicht ab dem Tage der Übernahme der Straßenbaulast.

- (3) ¹Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt Pulheim die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. ²Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Pulheim das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.
- (4) Werden die für die Gebührenveranlagung erforderlichen Angaben von den Gebührenpflichtigen verweigert oder sind diese aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt Pulheim die für die Gebührenveranlagung maßgebenden Merkmale durch geeignete Verfahren selbst ermitteln, unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten der Gebührenpflichtigen feststellen lassen.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 15. März 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Pulheim - Benutzungsgebührensatzung - vom 19. August 2008 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

(Die 1. Änderung trat zum 1. Januar 2015 in Kraft, die 2. Änderung zum 1. Januar 2016, die 3. Änderung zum 1. Januar 2017, die 4. Änderung zum 1. Januar 2018, die 5. Änderung zum 1. Januar 2020 und die 6. Änderung zum 1. Januar 2021)